

(3) Eine Freistellung von der Arbeit erfolgt, wenn

1. die werktätige Frau entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau die Schwangerenberatungsstelle aufsucht;
2. der Werkstätige entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau sein Kind der Mütterberatungsstelle vorstellt

und die Betreuung durch diese Einrichtung außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich ist.

(4) Muß der Werkstätige andere ärztliche Untersuchungen und notwendige Behandlungsmaßnahmen während der Arbeitszeit in Anspruch nehmen, so haben dies die Betriebe ohne Arbeitszeitausfall durch Verlagerung der Arbeitszeit zu ermöglichen. Sind die Voraussetzungen für eine Arbeitszeitverlagerung nicht gegeben, ist der Werkstätige von der Arbeit freizustellen. Die Entscheidung hierüber ist vom Betriebsleiter in Übereinstimmung mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung zu treffen.

(5) Die Freistellung gemäß Absätzen 1 bis 4 erfolgt für die erforderliche Zeit. Für die Dauer dieser Freistellung erhält der Werkstätige vom Betrieb einen Ausgleich in Höhe des Tariflohnes.

7. Kapitel

Der Erholungsurlaub

§ 79

Das Recht auf Erholungsurlaub

(1) Alle Werkstätigen erhalten jährlich einen bezahlten Erholungsurlaub.

(2) Das Recht auf Erholung wird verwirklicht mit Hilfe des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der einen bedeutenden Teil seiner Mittel für die gesellschaftliche Aufgabe des planmäßigen Ausbaus der Erholungsmöglichkeiten, insbesondere des Feriendienstes der Gewerkschaften, nutzt, damit die Werkstätigen ihren Erholungsurlaub unter vorbildlichen gesundheitlichen, kulturellen und sozialen Bedingungen zur Erhaltung ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit verbringen können.

Die Dauer des Erholungsurlaubs

§ 80

(1) Jeder Werkstätige hat Anspruch auf einen Grundurlaub von zwölf Werktagen.

(2) Werkstätige, die überwiegend besonderen Arbeiterschwernissen oder Arbeitsbelastungen ausgesetzt sind oder eine besonders verantwortliche Tätigkeit ausüben, erhalten einen arbeitsbedingten Zusatzurlaub.

(3) Die Dauer des Zusatzurlaubs ist für die einzelnen Beschäftigtengruppen in Urlaubskatalogen festzulegen, die in die Rahmenkollektivverträge aufzunehmen sind. Auf ihrer Grundlage ist die Dauer des Zusatzurlaubs in einer jährlich zwischen dem Betriebsleiter und der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung abzuschließenden Urteilsvereinbarung zu bestimmen.

§ 81

Zur Festigung der Betriebsbelegschaften wird entsprechend den Rahmenkollektivverträgen für langjährige

Tätigkeit in bestimmten Berufen oder in volkswirtschaftlich besonders wichtigen Betrieben ein Zusatzurlaub gewährt.

§ 82

(1) Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus erhalten einen jährlichen Erholungsurlaub von 27 Werktagen. Ansprüche auf arbeitsbedingten Zusatzurlaub sind damit abgegolten.

(2) Schwerbeschädigte, Tuberkulosekranke und -rekonvaleszenten erhalten einen Zusatzurlaub von drei und Blinde von sechs Werktagen; er wird nur aus einem der genannten Gründe gewährt. Dieser Zusatzurlaub wird bei Vorliegen der Voraussetzungen auch an Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus gewährt.

§ 83

Der Anteilurlaub

(1) Werkstätige, die nur während eines Teils des Urlaubsjahres arbeiten, erhalten entsprechend der Dauer der Tätigkeit Anteilurlaub.

(2) Scheidet ein Werkstätiger aus dem Betrieb aus, so ist ihm auf Verlangen der zustehende Anteilurlaub zu gewähren. Wird der Anteilurlaub nicht genommen, so hat ihn der nachfolgende Betrieb zu gewähren.

§ 84

Das Urlaubsjahr

(1) Der Erholungsurlaub ist grundsätzlich innerhalb des Kalenderjahres zu gewähren und zu nehmen.

(2) Ist die Gewährung des Erholungsurlaubs im Urlaubsjahr aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, wegen Krankheit des Werkstätigen oder wegen anderer in seiner Person liegender Gründe nicht möglich, so hat der Betrieb den Erholungsurlaub so zu gewähren, daß ihn der Werkstätige spätestens am 31. März des nachfolgenden Jahres antreten kann.

§ 85

Der Urlaubsplan

(1) Der Erholungsurlaub ist nach einem Urlaubsplan zu gewähren. Der Erholungsurlaub der Werkstätigen ist so festzulegen, daß die planmäßige Erfüllung der betrieblichen Aufgaben gesichert wird, die Wünsche der Werkstätigen weitgehend berücksichtigt werden und mindestens der Grundurlaub zusammenhängend gewährt wird. Im betrieblichen Urlaubsplan ist der Erholungsurlaub auf alle Monate des Jahres zu verteilen.

(2) Der Urlaubsplan ist zu Beginn des Jahres vom Betriebsleiter im Einvernehmen mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung aufzustellen.

§ 86

Die Urlaubsvergütung

(1) Für die Zeit des Erholungsurlaubs erhält der Werkstätige eine Urlaubsvergütung in Höhe des Durchschnittsverdienstes.

(2) Die Abgeltung des Erholungsurlaubs ist nur in Ausnahmefällen entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen zulässig.